



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

Az. 651ppe/006-2020#006  
Datum: 18.10.2021

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Neubau einer GSM-R Basisstation am Standort Klosterlechfeld“**

**in der Gemeinde Obermeitingen**

**Bahn-km 14,415 bis 14,450**

**der Strecke 5363 Bobingen - Kaufering**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Süd  
Richelstraße 3  
80634 München**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Konzentrationswirkung .....	4
A.4	Nebenbestimmungen .....	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege .....	4
A.4.2	Wasserleitung des Wasserzweckverbands Lechfeld .....	5
A.4.3	Straßen, Wege und Zufahrten .....	5
A.4.4	Unterrichtungspflichten .....	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	5
A.6	Sofortige Vollziehung.....	5
A.7	Gebühr und Auslagen.....	5
A.8	Hinweis zum Arbeitsschutz.....	6
B.	Begründung .....	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren .....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit .....	9
B.3	Umweltverträglichkeit .....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung.....	9
B.4.2	Variantenentscheidung.....	10
B.4.3	Wasserhaushalt .....	10
B.4.4	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz .....	10
B.4.5	Immissionsschutz .....	11
B.4.6	Wasserleitung des Wasserzweckverbands Lechfeld .....	11
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten .....	11
B.4.8	Arbeitsschutz .....	11
B.5	Gesamtabwägung .....	12
B.6	Sofortige Vollziehung.....	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	13

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau einer GSM-R Basisstation am Standort Klosterlechfeld“, in der Gemeinde Obermeitingen, Bahn-km 14,415 bis 14,450 der Strecke 5363 Bobingen - Kaufering, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Neuerrichtung eines GSM-R Stahlrohrmastes am Strecken-km 14,437 mit einer Nennhöhe von 20,0 m als Antennenträger.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 28.05.2021, 9 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 28.05.2021, ohne Maßstab	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 28.05.2021, 1 Blatt	genehmigt
5.1	Bauwerksplan (Ansicht/Grundriss Mast, BS) Planungsstand: 28.05.2021, Maßstab 1:100 / 1:20	genehmigt
5.2	Bauwerksplan/Fotomontage Planungsstand: 28.05.2021, ohne Maßstab	nur zur Information
6	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 28.05.2021, Maßstab 1:1.000	genehmigt
7	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planungsstand 28.05.2021, 8 Seiten und Bestands-/Konflikt-/Maßnahmenplan vom 28.05.2021	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 16.06.2021	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind in blauer Farbe kenntlich gemacht.

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

#### A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Versiegelungen sind auf das nötige Mindestmaß zu beschränken. Die gegebenenfalls erforderliche Neuanlage von Flächen für Zufahrten und Stellplätze hat möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.

A.4.1.2 Zwischenzeitlich als Lagerfläche genutzte Flächen sind in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

A.4.1.3 Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 951,30 EUR an den Bayerischen Naturschutzfond zu leisten (Konto IBAN DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC HAUCKDEFF, Betreff: „Ersatzzahlung gemäß Bescheid Eisenbahn-Bundesamt vom 18.10.2021, Vorhaben: Neubau der GSM-R Basisstation Klosterlechfeld im Gemeindegebiet Obermeitingen im Landkreis Landsberg/Lech, Az. 651ppe/006-2020#006, DB Netz AG, Rb Süd“.

A.4.1.4 Das Eisenbahn-Bundesamt ist unverzüglich über die geleistete Ersatzzahlung zu informieren.

#### **A.4.2 Wasserleitung des Wasserzweckverbands Lechfeld**

Bei der Durchführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass die im Bereich des Vorhabens liegende Wasserleitung des Wasserzweckverbands Lechfeld nicht freigelegt wird. Der Wasserzweckverband Lechfeld ist vor Beginn der Arbeiten zu kontaktieren, so dass die Leitungstrasse im Gelände gegebenenfalls ausgepflockt werden könnte.

#### **A.4.3 Straßen, Wege und Zufahrten**

A.4.3.1 Die Vorhabenträgerin hat zu veranlassen, dass die ausführende Firma für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt einholt und die erteilten Auflagen befolgt.

A.4.3.2 Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind seitens der Vorhabenträgerin oder deren Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen.

#### **A.4.4 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### A.8 Hinweis zum Arbeitsschutz

Zum Arbeitsschutz sind die mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes an die Mannesmann Arcor AG & Co vom 07.05.2001, Gz.: 32.35 Hta 434/00, getroffenen Festlegungen zu beachten.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Neubau einer GSM-R Basisstation am Standort Klosterlechfeld“ hat zum Gegenstand:

- Dreiteiliger GSM-R Stahlrohrmast mit Stahlbetonfundament und Ankerkorb sowie mit einer Nennhöhe von 20,0m
- Technikschränke (Flexi BTS EDGE der Firma Nokia in der Outdoor Variante Typen AB und C) auf Systemtechnikfundament mit den Maßen 2,30 m x 1,25 m x 1,0 m
- Mit Gehwegplatten befestigte Arbeitsfläche vor dem Stahlrohrmast und vor den Technikschränken

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 14,415 bis 14,450 der Strecke 5363 Bobingen - Kaufering. Sie werden bei der Vorhabenträgerin dem Standort Klosterlechfeld zugeordnet, liegen allerdings auf dem Gemeindegebiet von Obermeitingen.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.06.2020, Az. I.CVR-S-MÜ, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau einer GSM-R Basisstation am Standort Klosterlechfeld“ beantragt. Der Antrag ist am 24.06.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.08.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.09.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.09.2020, Az. 651ppe/006-2020#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Das Landratsamt Landsberg am Lech hat auf das Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 23.09.2020 zur Herstellung des

Benehmens keine Stellungnahme abgegeben. Als untere Naturschutzbehörde hat es mit Email vom 13.10.2021 einer Kompensationszahlung (vgl. Ziffer A.4.1.3) zugestimmt.

Folgende Stellungnahme enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Staatliches Bauamt Augsburg Stellungnahme vom 30.09.2020, Az. S22-4326

Folgende Stellungnahme enthält Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Verwaltungsgemeinschaft Igling Email vom 09.11.2020

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Betroffen war die Gemeinde Obermeitingen wegen der am ursprünglich von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Standort geplanten Erweiterung eines Geh- und

Radwegs. Dies hat die Vorhabenträgerin ausgeräumt durch eine Verschiebung um ca. 3 Meter nach Süden an den jetzigen Standort (Tektur der Unterlagen vom 28.05.2021). Hinsichtlich der in diesem Bereich liegenden Wasserleitung des Wasserzweckverbands Lechfeld hat sich die Vorhabenträgerin mit dem Zweckverband abgestimmt. Dieser ist einverstanden ausweislich seiner Email vom 18.05.2021 an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Igling, der die Gemeinde Obermeitingen angehört.

Sonstige Betroffenheiten bzw. erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich, sodass die Voraussetzungen einer Plangenehmigung gem. § 74 Abs. 6 VwVfG vorliegen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Deutsche Bahn nutzt unterschiedliche analoge Funkssysteme für ihre betrieblichen Anwendungen. Diese Systeme decken technisch und wirtschaftlich die wachsenden Bedürfnisse einer modernen Bahn nicht mehr ab. Daher ersetzt die Vorhabenträgerin die bestehenden Systeme durch ein einheitliches, digitales Basissystem und baut ein Funksystem auf Basis eines für den Eisenbahnbetrieb modifizierten sog. GSM-R Standards auf. Um hierfür eine lückenlose Funkversorgung der Strecke 5363

Bobingen, W 3 – Kaufering, W 43 zu gewährleisten, ist eine GSM-R Basisstation im Bereich Klosterlechfeld erforderlich. Ein geeigneter, tragfähiger Antennenträger zur Aufnahme aller benötigten Antennen ist in diesem Bereich nicht vorhanden. Daher ist die vorliegende Neuerrichtung der GSM-R Basisstation 25715 Klosterlechfeld in Obermeitingen als geeigneter Antennenträger „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Eine vorzugswürdige Variante bzw. Alternativstandort ist nicht ersichtlich (vgl. auch Ziff. 12 Unterlage 1).

#### **B.4.3 Wasserhaushalt**

Eingriffe in den Wasserhaushalt sind nicht ersichtlich.

#### **B.4.4 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin, die wie vorliegend Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Das genehmigte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Es wurde deshalb ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Zur vorliegenden Planung wurden die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, bezogen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG, untersucht. Auf die Unterlage 7 der Planunterlagen wird verwiesen:

In der Nähe des Vorhabensbereichs befinden sich ein 15m – 18m hoher Birkenbestand und insbesondere auch hohe, massive Türme eines Kies- und Betonwerks, sodass die Wirkung des 20 Meter-Mastes auf das Landschaftsbild stark abgemildert wird. Die

verbleibende Beeinträchtigung einschließlich der Versiegelung von ca. 50 m<sup>2</sup> wird durch eine Ersatzgeldzahlung i.H.v. 951,30 EUR kompensiert. Sonstige Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **B.4.5 Immissionsschutz**

Im Hinblick auf Betriebslärm erfüllt die neue GSM-R Basisstation die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Gewerbegebiete, wie hier gegeben (vgl. Ziff. 11 Unterlage 1).

Das wenig umfangreiche Vorhaben führt zu keinem ganz gravierenden Baulärm. Der nächste Gewerbebau befindet sich in ca. 70m Entfernung. Daher ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Baulärm zu rechnen.

Im Hinblick auf elektromagnetische Felder werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten (vgl. Ziffer 6 Unterlage 1 und Unterlage 8, Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 16.06.2021).

Auch im Übrigen sind jedenfalls keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch sonstige Immissionen ersichtlich.

#### **B.4.6 Wasserleitung des Wasserzweckverbands Lechfeld**

Im Vorhaben-Bereich befindet sich eine Wasserleitung des Wasserzweckverbands Lechfeld. Dessen Hinweise sind in den Nebenbestimmungen A.4.2 berücksichtigt.

#### **B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten**

Nebenbestimmungen A.4.3 sichern die ordnungsgemäße Mitbenutzung öffentlichen Straßenraums ab.

#### **B.4.8 Arbeitsschutz**

Die Anforderungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten:

In § 20 Satz 4 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) in der Fassung vom 20.03.1975, gültig bis 24.08.2004, war vorgesehen, dass bei Steigleitern oder Steigeisengängen mit mehr als 80 Grad Neigung zur Erdoberfläche, in Abständen von höchstens 10m, Ruhebühnen vorhanden sein müssen. Vor diesem Hintergrund hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Bescheid an die Mannesmann Arcor AG & Co. vom 07.05.2001, Az. 32.35 Hta 434/00, eine Ausnahmegenehmigung zu den Anforderungen von § 20 Abs. 4 ArbStättV erteilt. Diese

Ausnahmegenehmigung trifft eine vom konkreten Einzelfall unabhängige Regelung zu Ruheböden auf Antennentragwerken im Rahmen des GSM-R Projektes.

Am 25.08.2004 trat eine neue Fassung der ArbStättV in Kraft. Regelungen zu Steigleitern und Steigeisengängen sind in § 3 Abs. 1 und Nr. 1.11 des Anhangs zu dieser Vorschrift enthalten. Danach müssen Steigleitern und Steigeisengänge nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruheböden ausgerüstet sein. Die im Bescheid vom 07.05.2001 getroffenen Regelungen beschreiben die im GSM-R Funksystem angemessenen Regelungen zu Ruheböden. Daher werden auch nach der Neufassung der ArbStättV die inhaltlichen Entscheidungen des Bescheides vom 07.05.2001 aufrechterhalten. Um den Arbeitsschutz zu wahren, wird entsprechender Hinweis im Kapitel A.8 erteilt.

#### B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Es sind keine erheblichen Belange oder Rechte ersichtlich, die das Vorhabeninteresse überwiegen könnten.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Ludwigstraße 23**

**80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle München**

**München, den 18.10.2021**

**Az. 651ppe/006-2020#006**

**EVH-Nr. 3440820**

Im Auftrag

(Dienstsigel)